

Zur Erheblichkeitsschwelle von 2.000.000,- Euro bei deren Unterschreitung keine Bankgeschäfte gesehen werden können und somit auch keinerlei sog. "Vermögensbetreuungspflichten"

1.

Die Liste der Staatsanwaltschaft ist falsch und **kann nicht verwertet werden.**

Daß diese Liste Fehler enthält, habe ich bereits in meiner letzten Einlassung am 08.03.2017 kundgetan. Durch die Behauptung einer angeblichen Überschreitung der 2.000.000,- Euro Grenze bei der Annahme von Kapital durch den Verein, was von der Staatsanwaltschaft im Gericht erstmalig am 08.03.2017 behauptet wurde, war es in der Kürze der Zeit nicht möglich alle Fallakten zu untersuchen. Daß schon deshalb, da ich die Akten nur begrenzte Zeit zur Verfügung habe und auch zum Beispiel der gestrige Tag durch das Verfahren in Wittenberg für eine Bearbeitungszeit ausfiel, so sollen hier nur wenige Beispiele erwähnt werden.

Ich widerspreche der Überschreitung und erkenne die Gesamtannahmehöhe der Anklageschrift als wahrscheinlicher.

Nur 4 Beispiele dazu:

- Fallakte 100 Knut E.; hier werden 20.000,-€ Wiedereinzahlungen vorher eingezahlter und wieder abgehobener Mittel, erneut als summarische Neuannahme gewertet. Letzte Auszahlung von vorher 50.000,-€ Höchstguthaben auf Null erfolgte am 09.08.2012. Eine Wiedereinzahlung von einmal vorher eingezahlter Mittel erfolgte dann am 21.03.2013 in Höhe von 20.000,-€.

- Fallakte 336 Martin Ö.; hier wurden aus dem Höchstbetrag 58.000,-€ mal schnell 90.300,-€ gemacht! Nur allein schon in diesem Einzelfall Ölke mit der Fallakte 336 wurden 32.300,-€ von der Staatsanwaltschaft dazu gedichtet. Martin Ö. lies sich z.B. am 27.01.2011 den Betrag von 20.000,-€ auszahlen, den gleichen vorher abgehobenen Betrag hat er 21 Tage später wieder am 17.02.2011 eingezahlt.

So kommt es in der eingereichten Liste der Staatsanwaltschaft auf derartig verzerrte Beträge.

- Fallakte 267 Michaela K.; hier wird aus mildtätigen Gaben einfach eine Kapitalanlage gemacht, so werden hier 4990€ als angenommenes Kapital dazu erfunden.

- Fallakte 468 René Stöckel; hier wird aus überlassenen Sachgegenständen und ihrer Gutschrift die Annahme von Kapital gemacht, hier i.H.v. 3000,-€. Alleine schon in den 4 hier geschilderten Fällen wurden so 59.990,-€ an angenommenen Kapitalmitteln dazu erfunden. Wird das nur getan um mit derartigen Statistikkügen die Mindesterheblichkeitsschwelle von 2.000.000,- Euro Mio. zu überschreiten um damit überhaupt Bankgeschäfte unterstellen zu können, oder um die angebliche Erforderlichkeit eines Geschäftsbetriebes herbei dichten zu können?

In anderen Fallakten wurde das wahrscheinlich genauso gemacht. Die Liste ist wegen der zahlreichen Fehler nicht verwertbar.

2.

Bis zu diesem Verfahren hatte ich noch keine Kenntnis von den Inhalten des Kommentars zum KWG. Diese Inhalte sind mir erst hier im Verfahren bekannt geworden, so habe ich auch dort das erste mal gelesen, daß es überhaupt eine Untergrenze für die Unterstellung möglicher Bankgeschäfte gibt, oder das die Annahmen durch Unternehmen von Darlehen ohne qualifizierte Nachrangabrede und Zweckbindung bei Überschreiten einer 2.000.000,- € Mio. Grenze als Einlagengeschäft begründen könne.

3.

Der Stellvertretende Vorsteher des FA Wittenberg Herr Holz, wurde von mir im Rahmen der Vorgänge zu Gemeinnützigkeit und der Vereinigungsgründung von NeuDeutschland dazu befragt, ob es denn irgendwelche Obergrenzen oder Handlungsgrenzen im Vereinsrecht gäbe. Bis zu denen mit Hilfe eines Vereines gehandelt werden dürfe, er antwortete: "daß er sonst nur mit Hundesport oder Taubenzüchtervereinen zu tun habe und daß, das was ich tue zwar sehr ungewöhnlich sei, aber es keine Vorschrift dazu gäbe, derartiges mit Hilfe des Vereinsrechtes nicht tun zu dürfen." So nahm ich bisher und nehme ich immer noch an, daß die Freiheiten des Art. 9 Grundgesetz schrankenlos gelten, wenn nicht die Rechte anderer verletzt werden, oder die Verfassungsgemäße Ordnung, oder das Sittengesetz verletzt werden. Das tu ich aber nicht und kann ich bisher auch nicht erkennen, auch die negativen Aspekte der Vereinigungsfreiheit würde ich als verletzt ansehen, würde ich gezwungen werden, ein wie auch immer geartetes Geschäft oder ein Unternehmen innerhalb der BRD oder des Gewerberechtes der BRD führen zu müssen, sollte ich eine wie auch immer geartete Obergrenze überschreiten.

4.

Auch die von Hannes J. geführte Liste weist zum Zeitpunkt des 03.04.2013 einen Stand von 1.417.874,70,-€ aus. Der Höchststand der Liste reicht zu keinem Zeitpunkt auch nur 1,5 Mio €. Eine andere Liste war mir nicht bekannt und die Erforderlichkeit einer anderen Art von Bestandsliste konnte nach meinem damaligen und auch heutigen Informationsstand nicht erkennbar sein. Ich sah das folgendermaßen, wobei ich hier ein Gleichnis verwenden will. Wenn mir jemand 100,-€ leihen will und das Geld übergibt, er es sich dann etwas später aber anders überlegt und ich ihm das Geld dann wieder aushändige und er es mir dann aber doch leiht, dann will derjenige ja nun nicht 200,-€ von mir haben, bloß weil er mir vorher schon einmal einen 100,-€ Schein in die Hand gab. Zu keinem Zeitpunkt konnte ich erkennen, was ich auch heute nicht so sehe, daß ich einen mir bisher unbekannte Grenze überschritten haben soll, aufgrund dessen eine veränderte Handlungsweise erforderlich gewesen wäre.